

Bebauungsplan mit int. Grünordnung Nr. 20 "Am Hang III" Geltungsbereich Nr. 1

2	Planzeichnung
03	1:500

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Oberbergkirchen erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, der Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, diesen Bebauungsplan als S t z u n g.



Geltungsbereiche Nr.2 Kompensation FlNr. 456 Gemarkung Oberbergkirchen

1	Lageplan
03	1:1000



A. Festsetzung durch Planzeichen

A.1 Art baulicher Nutzung

1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

A.2 Maß baulicher Nutzung

2.1 GR1 140 maximal zulässige Grundfläche für Hauptgebäude in qm; hier 140qm

2.2 GR2 60 maximal zulässige Grundfläche für Garagen, Carports und Nebengebäude

2.3 ab wahlweise Haustyp a oder b zulässig

A.3 Baulinien, Baugrenzen, Bauweise

3.1 Baulinie an die gebaut werden muss

3.2 Baugrenze

3.3 Baugrenze für Garagen (GA) / Carports (CA) / Nebengebäude (NG)

3.4 Baugrenze für Garagen (GA) / Carports (CA) / Nebengebäude (NG) Altsiedlerhof durch Planzeichen 3.3 festgesetzt. Standort: Es ist entweder der Standort mit einer Grundfläche von 650m durch Planzeichen 3.3 festgesetzt zulässig oder der Standort mit einer Grundfläche von 65qm durch Planzeichen 3.4 zulässig

3.5 E nur Einzelhaus (E) zulässig

3.6 E/M Einzelhaus (E) oder Mehrfamilienhaus (M) zulässig

A.4 Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäude

4.1 2/Wo maximal zwei Wohnungen zulässig

A.5 Bauliche Gestalt

5.1 Firsrichtung festgesetzt

5.2 Firsrichtung wahlweise zulässig

A.6 Verkehrsflächen

6.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.3 öffentlicher Fußweg

6.4 öffentlicher Geh- und Radweg

6.5 Straßenbegleitgrün

A.7 Ver- und Entsorgung

7.1 Trafostation

A.8 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 öffentliche Grünfläche

8.2 Fläche mit Pflanzbindung

8.3 zu pflanzendem Baum

8.4 zu pflanzender Obstbaum

8.5 zu pflanzender Straßenbaum

8.6 Kompensationsfläche mit Bezug zu textlicher Festsetzung 11.1. Hier Teilfläche K 1 bis K 4

A.9 Wasserflächen/Niederschlagswasserbeseitigung

9.1 Rückhaltebecken

9.2 möglicher Abflusskorridor von wildblühendem Niederschlagswasser. Der Korridor ist von Bewebung freizuhalten. Das Gelände ist so zu gestalten dass Niederschlagswasser ungehindert abfließen kann und zu keinen Schäden bei Ober-Unterirden führt. Siehe auch wasserwirtschaftliche Hinweise

A.10 Immissionsschutz

10.1 schalldämmende Ultraschalleinrichtung für Schlaf- und Kinderzimmer erforderlich (siehe textl. Festsetzung) erf. Rw. ges = 40dB

10.2 erf. R.W. ges = 38dB

10.3 erf. R.W. ges = 37dB

10.4 erf. R.W. ges = 37dB

10.5 erf. R.W. ges = 37dB

10.6 Schallschutzwand mit einer wirksamen Höhe der Oberkante von 4,0 m über der Straßengröße der Staatsstraße St 2554

10.7 Lärmschutzwand-Wand-Kombination mit einer wirksamen Höhe der Oberkante von 4,0 m über der Straßengröße der Staatsstraße St 2554



C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

1.2 Zulässig sind: Abs. 2 Nr. 1 Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.2 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.3 Zulässige Oberdeckungen

2.4 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.5 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.6 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.7 Maß der baulichen Nutzung

2.8 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.9 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.10 Zulässige Oberdeckungen

2.11 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.12 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.13 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.14 Maß der baulichen Nutzung

2.15 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.16 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.17 Zulässige Oberdeckungen

2.18 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.19 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.20 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.21 Maß der baulichen Nutzung

2.22 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.23 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.24 Zulässige Oberdeckungen

2.25 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.26 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.27 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.28 Maß der baulichen Nutzung

2.29 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.30 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.31 Zulässige Oberdeckungen

2.32 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.33 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.34 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.35 Maß der baulichen Nutzung

2.36 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.37 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.38 Zulässige Oberdeckungen

2.39 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.40 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.41 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.42 Maß der baulichen Nutzung

2.43 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.44 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.45 Zulässige Oberdeckungen

2.46 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.47 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.48 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.49 Maß der baulichen Nutzung

2.50 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.51 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.52 Zulässige Oberdeckungen

2.53 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.54 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.55 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.56 Maß der baulichen Nutzung

2.57 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.58 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.59 Zulässige Oberdeckungen

2.60 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.61 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.62 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.63 Maß der baulichen Nutzung

2.64 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.65 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.66 Zulässige Oberdeckungen

2.67 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.68 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.69 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.70 Maß der baulichen Nutzung

2.71 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.72 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.73 Zulässige Oberdeckungen

2.74 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.75 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.76 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.77 Maß der baulichen Nutzung

2.78 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.79 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.80 Zulässige Oberdeckungen

2.81 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.82 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.83 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.84 Maß der baulichen Nutzung

2.85 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.86 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.87 Zulässige Oberdeckungen

2.88 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.89 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.90 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.91 Maß der baulichen Nutzung

2.92 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.93 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.94 Zulässige Oberdeckungen

2.95 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.96 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.97 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.98 Maß der baulichen Nutzung

2.99 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.100 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.101 Zulässige Oberdeckungen

2.102 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.103 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.104 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.105 Maß der baulichen Nutzung

2.106 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.107 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.108 Zulässige Oberdeckungen

2.109 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.110 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.111 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.112 Maß der baulichen Nutzung

2.113 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.114 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.115 Zulässige Oberdeckungen

2.116 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.16 sogar bis 0,65 überschritten werden.

2.117 Zulässige Haupttypen / Wohnformen

2.118 Der Hauptbaukörper ist über einen rechteckigen Grundriss zu entwickeln. Die Länge der Traufseite muss mindestens das 1,15-fache der Länge der Giebelseite betragen. Der Dachstuhl muss in Längsrichtung verlaufen.

2.119 Maß der baulichen Nutzung

2.120 Maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

2.121 Die maximal zulässige Grundfläche (GR1) und Nebengebäude/Garagen/Carports (GR2) definiert sich durch die im Plan festgesetzten GR-Werte in Quadratmeter

2.122 Zulässige Oberdeckungen

2.123 Die maximal zulässige Grundfläche der Haupt- bzw. Nebengebäude darf durch Anlagen des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Stellplätze und Zufahrten) und Nebenanlagen i. S. des § 14 (Gartengeräte, Terrassen) bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,50, auf Parzellen 1.6, 1.14, 1.15 und 1.1